



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements
Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf
Bundesgasse 3
3003 Bern

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Im September 2014 wurde die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III) eröffnet. Die kantonalen Regierungen wurden dabei gebeten, bis 31. Januar 2015 ihre Stellungnahmen einzureichen. Gerne tut dies der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft wie folgt:

Einleitende Bemerkungen

Ziel der Unternehmenssteuerreform III (im Folgenden USR III) ist es, die Position der Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb zu festigen, die internationale Akzeptanz der schweizerischen Unternehmensbesteuerung zurückzuerlangen sowie die Rechts- und Planungssicherheit für Unternehmen zu stärken. Bei der Erreichung dieser Ziele ist zu beachten, dass durch die vorgeschlagenen Massnahmen die Finanzierung der Staatsausgaben sichergestellt bleibt. Diese Zielsetzungen werden von der Baselbieter Regierung vorbehaltlos unterstützt. Denn die Beibehaltung der kantonalen Steuerstati ist keine Option und der internationale Druck würde zum Nachteil des Unternehmensstandorts Schweiz stark zunehmen oder sogar in Gegenmassnahmen münden.

Bei den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen handelt es sich jedoch nach wie vor um einen Strauss an Vorschlägen, von denen sich nicht alle an den Kernzielsetzungen der USR III orientieren. Die USR III muss sich auf diejenigen steuerpolitischen Massnahmen kon-

zentrieren, welche die bisherigen kantonalen Steuerstadi ablösen, und sie muss aus finanzpolitischer Sicht vertretbar bleiben. Die meisten Vorschläge bezüglich der Verbesserung der Systematik des Unternehmenssteuerrechts sind vor diesem Hintergrund nicht umzusetzen, denn sie führen zu unnötigen Steuerausfällen und gefährden die politischen Chancen der USR III.

In der Vernehmlassungsvorlage resp. im erläuternden Bericht fehlen oft nachvollziehbare und quantitative Aussagen zu den finanziellen Folgen der USR III. Teilweise werden lediglich qualitative Aussagen gemacht oder die finanziellen Überlegungen lassen eine dynamische Sichtweise vermissen. In diesem Punkt muss die Botschaft des Bundesrats verbessert werden. Angesichts der Bedeutung der Vorlage ist es entscheidend, die finanziellen Folgen der USR III anhand von Zahlen, die auf den neuesten verfügbaren Daten beruhen, möglichst konkret unter Berücksichtigung dynamischer Effekte darzustellen. Dies ist eine Voraussetzung, um das politische Vertrauen zurückzugewinnen, das wegen der fehlenden diesbzüglichen Aussagen im Vorfeld der Unternehmenssteuerreform II verloren ging.

Die Haltung des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Baselbieter Regierung *befürwortet* grundsätzlich folgende Elemente der USR III:

- Die Einführung einer für alle Kantone obligatorischen Lizenzbox;
- Die Anpassungen bei der Kapitalsteuer;
- Die Einführung einer gesetzlichen Regelung zur Aufdeckung stiller Reserven;
- Kantonale Gewinnsteuersenkungen als weiteres Element der USR III;
- Vertikale Ausgleichsmassnahmen des Bundes zur Erhöhung des finanzpolitischen Handlungsspielraums der Kantone bei kantonalen Gewinnsteuersenkungen;
- Anpassungen des Ressourcenausgleichs.

Die Regierung *lehnt* hingegen *ab*:

- Die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer in der vorgeschlagenen Form;
- Anpassungen beim Teilbesteuerungsverfahren in der vorgeschlagenen Form;
- Weitere steuerpolitische Massnahmen mit untergeordneter Priorität wie
 - Abschaffung der Emissionsabgabe;
 - Anpassungen bei der Verlustverrechnung;
 - Anpassungen beim Beteiligungsabzug;
 - Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften.

Sie *fordert* zudem:

- Höhere vertikale Ausgleichsmassnahmen des Bundes und einen anderen Verteilmechanismus;

- Die Ergänzung des Ressourcenausgleichs um die Berücksichtigung der Folgen aus der Aufdeckung stiller Reserven;
- Die Konzentration der USR III auf nachhaltige und international akzeptierte Massnahmen, ohne die Agenda zu überladen;
- Ergänzende nachvollziehbare und quantitative Aussagen zu den Folgen der USR III.

Abschliessend zu den einleitenden Bemerkungen weist der Baselbieter Regierungsrat auf einen Punkt hin, der bis jetzt wenig thematisiert wurde: Die USR III wird bei den Vollzugsbehörden einen enormen Know-How Aufbau erforderlich machen. Davon sind in erster Linie die kantonalen Steuerverwaltungen betroffen und es wird unausweichlich sein, dass zusätzliche personelle Ressourcen aufgebaut werden. Diese Konsequenz aus der Befürwortung der USR III ist zwar in Kauf zu nehmen. Es ist aber auch wichtig, dass dieses Thema im Sinne der Transparenz bereits heute in die Diskussion eingebracht wird.

Beantwortung der einzelnen Fragen

Frage 1

Befürworten Sie die steuerpolitische Stossrichtung der USR III, die aus folgenden Eckpunkten besteht?

- *Einführung neuer Regelungen für mobile Erträge, die den internationalen Standards entsprechen;*
- *Kantonale Gewinnsteuersatzsenkungen;*
- *Weitere Massnahmen zur Verbesserung der Systematik des Unternehmenssteuerrechts.*

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erkennt die Notwendigkeit, unter dem internationalen Druck der EU, der OECD und der G20-Staaten das schweizerische Unternehmenssteuerrecht zu reformieren. In der Kritik stehen insbesondere die kantonalen Steuerstaten und die damit verbundene unterschiedliche Behandlung von in- und ausländischen Erträgen von Unternehmen («ring-fencing»). Folglich ist hier eine international anerkannte Lösung zu finden, da sonst erhebliche Nachteile für den Wirtschaftsstandort Schweiz drohen. Die Schweiz als kleine und offene Volkswirtschaft ist darauf angewiesen, mit ihrer Unternehmensbesteuerung auf internationale Akzeptanz zu stossen. **Der Regierungsrat befürwortet daher die steuerpolitische Stossrichtung der USR III und insbesondere die Einführung neuer Regelungen für mobile Erträge, die den internationalen Standards entsprechen.** Dabei gilt es, die vorhandenen Spielräume der internationalen Vorgaben auszuschöpfen.

Der Kanton Basel-Landschaft gehört zu denjenigen Kantonen mit einer im interkantonalen Vergleich relativ hohen Steuerbelastung von juristischen Personen. Die Baselbieter Regierung

geht daher davon aus, dass es für die Erhaltung der Steuerattraktivität unumgänglich sein wird, den kantonalen Gewinnsteuertarif zu senken. Sowohl die Höhe dieser Senkung als auch deren Zeitpunkt sind abhängig davon, wie letztendlich die Ersatzmassnahmen für die heutigen Statusgesellschaften aussehen werden. Zudem werden hier auch die vertikalen Ausgleichsmassnahmen des Bundes eine Rolle spielen. **Im Sinne der steuerpolitischen Stossrichtung der USR III befürwortet der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft kantonale Gewinnsteuersenkungen.**

Die meisten Massnahmen zur Verbesserung der Systematik des Unternehmenssteuerrechts liegen ausserhalb der Kernzielsetzungen der USR III und stehen nicht in direktem Zusammenhang mit den Anpassungen, die notwendig sind, um das schweizerische Steuersystem mit den internationalen Normen kompatibel zu machen. Sie würden auf der einen Seite zwar teilweise zu einer Attraktivitätssteigerung des Unternehmensstandorts Schweiz führen. Auf der anderen Seite führen sie aber mehrheitlich zu erheblichen Steuermindereinnahmen. Nach Meinung der Baselbieter Regierung ist auf alle Massnahmen zu verzichten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufhebung der kantonalen Steuerstati stehen oder deren finanzielle Auswirkungen dem Ergiebigkeitsziel entgegenlaufen. **Sie lehnt daher bis auf die Regelungen zur Aufdeckung stiller Reserven die weiteren Massnahmen zu Verbesserung der Systematik des Unternehmenssteuerrechts klar ab.**

Frage 2

Befürworten Sie folgende Massnahmen?

- *Abschaffung der kantonalen Steuerstati;*
- *Einführung einer Lizenzbox auf der Ebene der kantonalen Steuern;*
- *Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer;*
- *Anpassungen bei der Kapitalsteuer;*
- *Regelung zur Aufdeckung stiller Reserven;*
- *Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital;*
- *Anpassungen bei der Verlustverrechnung;*
- *Anpassungen beim Beteiligungsabzug;*
- *Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften;*
- *Anpassungen beim Teilbesteuerungsverfahren.*

Abschaffung der kantonalen Steuerstati

Die besonderen kantonalen Steuerstati werden international nicht mehr akzeptiert und es drohen spürbare Nachteile für den Wirtschaftsstandort Schweiz. **Der Regierungsrat des Kan-**

tons Basel-Landschaft ist daher der Auffassung, dass diese Steuerstati aufzuheben und durch geeignete Ersatzmassnahmen zu ersetzen sind.

Einführung einer Lizenzbox auf der Ebene der kantonalen Steuern

Die Baselbieter Regierung befürwortet als Ersatzmassnahme für die wegfallenden kantonalen Steuerstati die Einführung einer Lizenzbox auf kantonaler Ebene. Für den Forschungs- und Innovationsstandort Nordwestschweiz ist die Einführung einer Lizenzbox zwingend notwendig. Sie ist zur Erhaltung der Standortattraktivität dieser Region unumgänglich. Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Lizenzbox ist auf Patente, ergänzende Schutzzertifikate, ausschliessliche Lizenzen an einem Patent und den Erstanmelderschutz gemäss Heilmittelgesetz beschränkt. Damit ist die Box tendenziell eher eng ausgestaltet. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat aber immer gefordert, eine Lizenzbox im Rahmen des international Akzeptierten so breit wie möglich auszugestalten. Einerseits steht sie dadurch für mehr Unternehmen als Ersatzlösung zur Verfügung und andererseits wird der Druck auf die kantonale Gewinnsteuersenkung etwas gemildert. Unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklung ist noch nicht absehbar, wie die Lizenzbox letztlich ausgestaltet werden wird. Solange die definitive Ausgestaltung offen ist, bleibt der Bundesrat aufgefordert auszuloten, wie gross der Spielraum tatsächlich ist, und die breiteste mögliche Lizenzbox vorzuschlagen.

Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Residualmethode ist fachlich anspruchsvoll und wird sowohl die betroffenen Unternehmen als auch die kantonalen Steuerverwaltungen herausfordern. Ebenso werden auch bei dieser Berechnungsmethode Verrechnungspreisstudien notwendig sein. Trotzdem ist sie aufgrund ihrer höheren Vollzugstauglichkeit zur Festlegung des in der Box zu steuernden Ertrags anderen Methoden vorzuziehen. Bezüglich der finanziellen Auswirkungen stellt der Regierungsrat mit Bedauern fest, dass im erläuternden Bericht keine quantitativen Aussagen gemacht werden. Dies sollte in der Botschaft unbedingt nachgeholt werden – was für die Kantone hilfreich wäre und die politische Akzeptanz erhöhen würde.

Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer

Der Baselbieter Regierungsrat lehnt die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer in der vorgeschlagenen Form ab. Diese steuerpolitische Massnahme hat aufgrund ihrer Mitnahmeeffekte grosse Auswirkungen auf die Finanzen der öffentlichen Hand. Denn ihre Wirkung beschränkt sich nicht auf die heutigen Statusgesellschaften, sondern jedes andere kapitalintensive Unternehmen wird davon profitieren können. Allein im Kanton Basel-Landschaft

dürften 20 bis 30 Prozent aller Kapitalgesellschaften einen kalkulatorischen Zinsabzug machen können und es drohen Steuermindereinnahmen im tiefen zweistelligen Millionenbetrag für Kanton und Gemeinden. Die vorgeschlagene zinsbereinigte Gewinnsteuer verfehlt die angestrebte Zielgruppe und führt zu einer punktuellen Steuersenkung für gewisse Gesellschaften. Diese Mittel fehlen aber den Kantonen für allgemeine kantonale Gewinnsteuersenkungen und schränken diesbezüglich deren Flexibilität ein. Aber auch bei der Bundessteuer führt diese Massnahme faktisch zu einer Steuersenkung für kapitalintensive Unternehmen und beschränkt damit den Handlungsspielraum für vertikale Ausgleichsmassnahmen. Hinzu kommen die dynamischen Effekte, die sich durch einfache Reorganisation von Gruppenstrukturen realisieren lassen. Die damit verbundenen, potentiellen Steuerausfälle sind nicht vorhersehbar und werden weder für den Bund noch die Kantone verkraftbar sein. Zudem sind die internationale Akzeptanz und Nachhaltigkeit der zinsbereinigten Gewinnsteuer keineswegs klar.

Die Baselbieter Regierung wird einer zinsbereinigten Gewinnsteuer nur zustimmen können, sofern es möglich wird, diese als Ersatzmassnahme beschränkt auf Finanzierungsgesellschaften sowie Finanzierungsfunktionen und -aktivitäten auszugestalten. Der Fokus auf diese Zielgruppe wird mit dem aktuellen Vorschlag nicht erreicht. Es wird daher Aufgabe des Bundesrats sein, die Parameter für die zinsbereinigte Gewinnsteuer so zu umschreiben, dass sich die Massnahme auf die Kernzielgruppe beschränkt. Dabei ist auch bei den liquiden Mitteln einer Gesellschaft anzusetzen. Wenn die liquiden Mittel vollständig dem Sicherheitseigenkapital zugeschlagen werden, wird es die zinsbereinigte Gewinnsteuer schwer haben. Bezüglich der liquiden Mittel und der dynamischen Effekte müssen daher durch die Gesetzgebung zwingend klare Regeln und Grenzen vorgegeben werden.

Anpassungen bei der Kapitalsteuer

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft befürwortet die vorgeschlagenen Anpassungen bei der Kapitalsteuer. Die reduzierte Besteuerung von Beteiligungen, Immaterialgüterrechten und Darlehen an Konzerngesellschaften bilden Voraussetzung dafür, dass die heute ermässigte Kapitalbesteuerung von Statusgesellschaften weiter geführt werden kann. Jedoch ist der neue Art. 29 Abs. 3 StHG mit einer analogen Regelung zu ergänzen, damit auch die infolge der Aufwertung von Goodwill versteuerte stille Reserve nicht in vollem Umfang der Kapitalsteuer unterliegt (siehe dazu die nachfolgenden Ausführungen bezüglich Aufdeckung stiller Reserven).

Regelung zur Aufdeckung stiller Reserven

Die Regelung zur Aufdeckung der stillen Reserven wird vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft befürwortet. Insbesondere die Aufdeckung stiller Reserven beim

Statuswechsel ist eine wichtige Übergangsmassnahme für diejenigen Statusgesellschaften, die nicht von anderen Massnahmen profitieren können. Es wird damit eine gewisse Rechts- und Investitionssicherheit für die betroffenen Unternehmen erreicht. Aber auch die Kantone profitieren von der Regelung zum Step-Up beim Statuswechsel, erhalten sie dadurch doch eine gewisse zeitliche Flexibilität bei der Umsetzung von kantonalen Gewinnsteuersenkungen.

Die gesetzliche Grundlage zur Aufdeckung der stillen Reserven beim Statuswechsel ist im neu vorgeschlagenen Art. 78g StHG zu finden. Das ist korrekt, handelt es sich bei den heutigen Statusgesellschaften ja auch um Gesellschaften gemäss Art. 28 StHG. Damit ist aber auch klar, dass die Umsetzung der Aufdeckung der stillen Reserven Sache der Kantone ist und der Bund sich hier zurückzuhalten hat. Es liegt in der Autonomie der Kantone, hier angemessene Lösungen zu entwickeln. Der Bundesrat ist im Zusammenhang mit dem neuen Art. 78g StHG hingegen aufgefordert zu prüfen, ob die dort vorgeschlagene Formulierung bezüglich Zeitpunkt der Durchführung des Step-Up bei Statuswechsel und Zeitpunkt der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen genügend präzise ist. Dies ist insbesondere für diejenigen Kantone von Bedeutung, die die vorgeschlagene Praxis der Aufdeckung der stillen Reserven noch nicht kennen.

Durch die Aufdeckung stiller Reserven infolge Statuswechsel erscheint in der Steuerbilanz der betroffenen Gesellschaften eine versteuerte stille Reserve im Eigenkapital. Gemäss aktueller Gesetzeskonzeption würde diese Reserve der ordentlichen Kapitalsteuer unterliegen. Dies gilt es aber zu vermeiden. Denn die Statusgesellschaften bezahlen unter aktuellem Recht nur eine reduzierte Kapitalsteuer. Durch die Erhöhung des steuerbaren Eigenkapitals infolge Step-Up und Wegfall der reduzierten Kapitalgewinnsteuersätze würde die Kapitalsteuer für diese Unternehmen eine Höhe annehmen, die den Standort in seiner Attraktivität deutlich verschlechtert. Dieser Effekt wird zwar in denjenigen Kantonen weniger stark auftreten, die die Kapitalsteuer an die Gewinnsteuer anrechnen. Trotzdem ist in Analogie zum neuen Art. 29 Abs. 3 StHG für die infolge Step-Up aufgedeckten stillen Reserven eine Minder- oder Nichtbesteuerung beim Kapital vorzusehen. Diese Lösung ist als Kann-Vorschrift für die Kantone zu formulieren und könnte auf die Aufdeckung der stillen Reserven bei Statuswechsel beschränkt werden.

Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft lehnt die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital ab. Diese Massnahme ist nicht prioritär für die Standortattraktivität und die damit verbundenen Steuerausfälle stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erhaltung der mobilen Steuerbasen in der Schweiz. Mit der Abschaffung der Emissionsabgabe sind immerhin jährliche Ausfälle beim Bund von 210 Millionen Franken zu erwarten.

ten. Diese Mittel sollten für die Ausgleichsmassnahmen zugunsten der Kantone verwendet werden.

Anpassungen bei der Verlustverrechnung

Die Baselbieter Regierung spricht sich gegen die vorgeschlagenen Anpassungen bei der Verlustverrechnung aus. Es handelt sich bei dieser Massnahme um einen Vorschlag, der ausserhalb der Zielsetzungen der USR III liegt. Sie hat mit Blick auf die Standortattraktivität kaum relevante Wirkung und dient nicht dazu, die mobilen Steuerbasen in der Schweiz zu halten. Zu diesem Schluss kommt im Übrigen auch der Bundesrat auf Seite 35 des erläuternden Berichts. Die USR III hat sich auf diejenigen steuerpolitischen Massnahmen zu konzentrieren, welche die bisherigen kantonalen Steuerstati ablösen und aus finanzpolitischer Sicht vertretbar bleiben. Die Anpassung der Verlustverrechnung führt hingegen trotz der vorgeschlagenen Mindestbesteuerung von 20 Prozent zu zusätzlichen Mindereinnahmen, die schwierig abzuschätzen, tendenziell aber bedeutend sein dürften.

Ebenso wenig kann der Regierungsrat Sinn und Zweck der definitiven Übernahme von Verlusten von in- und ausländischen Tochtergesellschaften erkennen. Dieser Vorschlag ist im Vollzug äusserst problematisch und führt zu weiteren Steuerausfällen. Auch er gehört zu denjenigen Massnahmen, die die USR III überladen und deren politische Erfolgsaussichten einschränken.

Anpassungen beim Beteiligungsabzug

Der Regierungsrat lehnt Anpassungen beim Beteiligungsabzug ab. Insbesondere spricht er sich dezidiert gegen die Erweiterung des Beteiligungsabzugs auf Streubesitz aus. Seine ablehnende Haltung stützt sich auf dieselben Gründe wie soeben vorstehend ausgeführt:

- Nicht in der Kernzielsetzung der USR III;
- Kaum Wirkung bezüglich der Standortattraktivität;
- Unnötige zusätzliche Steuermindereinnahmen;
- Überladen der Vorlage.

Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften

Die Baselbieter Regierung ist gegen die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften. Bei dieser Massnahmen handelt es sich in erster Linie um eine Gegenfinanzierungsmassnahme; sie steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sicherung der mobilen Steuerbasen und hat auch keine positive Wirkung auf die Standortattraktivität der Schweiz. Wird die zinsbereinigte Gewinnsteuer nicht in der vorgeschlagenen Form eingeführt

sowie auf die Abschaffung der Emissionsabgabe und die Anpassungen bei der Verlustverrechnung und beim Beteiligungsabzug verzichtet, wird der Gegenfinanzierungsbedarf deutlich geringer und die Erträge aus einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften sind nicht mehr notwendig. Zudem hat der Regierungsrat grosse Zweifel an der nachhaltigen Ergiebigkeit dieser Steuer, wie sie im Erläuterungsbericht beschrieben ist. Im Kanton Basel-Landschaft wurde sie nämlich wegen mangelnder Ergiebigkeit und hohem Erhebungsaufwand abgeschafft. Zudem würde die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer zu grossem Druck auf die kantonale Vermögenssteuer führen. Es ist davon auszugehen, dass die Mindereinnahmen einer Vermögenssteuersenkung höher sind als die zusätzlichen und stark schwankenden Einnahmen aus der Kapitalgewinnsteuer; in einer Gesamtbetrachtung sind dann sogar Mindereinnahmen auf kantonalen Ebene zu erwarten.

Der Regierungsrat weist abschliessend zu diesem Kapitel darauf hin, dass im Jahr 2001 das Schweizer Volk letztmals deutlich Nein zur Einführung einer Kapitalgewinnsteuer gesagt hat. Auch etwas über zehn Jahre später dürfte eine Kapitalgewinnsteuer politisch keine Chance haben. Daher ist es umso wichtiger, die USR III auf diejenigen Massnahmen zu beschränken, die innerhalb der Kernzielsetzung liegen, und auf alles andere zu verzichten, das zu unnötigen, weiteren Steuermindereinnahmen führt. Mit der Gegenfinanzierung durch die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer darf nämlich nicht gerechnet werden.

Anpassungen beim Teilbesteuerungsverfahren

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft unterstützt eine Anpassung bei der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, spricht sich allerdings gegen die Ausweitung auf Streubesitz und die Harmonisierung des Systems aus. Das Teilsatzverfahren muss weiterhin zulässig sein und die Kantone dürfen nicht zum Wechsel zum Teilbesteuerungsverfahren gezwungen werden. Die zwingende Einführung des Teilbesteuerungsverfahrens würde die Autonomie der Kantone in unnötiger Weise einschränken. Zudem ist darin eine materielle Steuerharmonisierung zu erkennen, die der Kanton Basel-Landschaft immer abgelehnt hat.

Die Ausweitung auf Streubesitz wird vom Regierungsrat aus finanzpolitischen Gründen abgelehnt, sind damit doch sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonebene erhebliche Mindereinnahmen in dreistelliger Millionenhöhe verbunden. Hinzu käme ein deutlich höherer Erhebungsaufwand bei den Veranlagungsstellen, der zu einem zusätzlichen Personalbedarf führen würde. Und zu guter Letzt ist es fragwürdig, die Dividendenentlastung ohne Zwang auf Kleinaktionäre auszudehnen. Nach der bisherigen Konzeption sollen nämlich Kapitalgesellschaft und Anteilsinhaber als Unternehmer gegenüber selbständig Erwerbenden nicht schlechter gestellt werden. Daran ist festzuhalten. Daher ist es sachgerecht, wenn bei einer Senkung der

kantonale Gewinnsteuern der Einschlag bei der Dividendenbesteuerung lediglich für die Beteiligten mit einer Quote von mehr als 10 Prozent reduziert wird.

Frage 3

Welche anderen steuerlichen Massnahmen schlagen Sie vor?

Aufgrund der internationalen Entwicklung besteht die Gefahr, dass der Anwendungsbereich der Lizenzbox stark eingeschränkt und die steuerliche Entlastung von Forschung, Entwicklung und Innovation nicht im angestrebten Umfang umgesetzt werden können. Die Baselbieter Regierung fordert den Bundesrat daher auf, die steuerliche Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation über die Inputseite weiter zu verfolgen. Je nach Entwicklung des internationalen Umfelds ist ergänzend zur Lizenzbox oder als Ersatz derselben ein Modell zur Inputförderung vorzuschlagen.

Frage 4

Sind Sie einverstanden, dass der Bund den Kantonen finanzpolitischen Spielraum verschafft? Befürworten Sie die vorgeschlagenen vertikalen Ausgleichsmassnahmen (Umfang und Art des Ausgleichs)? Wäre für Sie ein alternativer Verteilmechanismus denkbar, bei dem eine Abstufung der vertikalen Ausgleichsmassnahmen in Abhängigkeit der kantonalen Gewinnsteuerbelastung erfolgt?

Der Regierungsrat ist selbstverständlich damit einverstanden, dass der Bund den Kantonen finanzpolitischen Spielraum verschafft. Er fordert dies sogar. Denn der Bund profitiert in erheblichem Ausmass von den kantonalen Statusgesellschaften; fast die Hälfte der gesamten Unternehmenssteuereinnahmen bei der direkten Bundessteuer stammt von solchen Gesellschaften. Der Bund hat daher ein ausgesprochen grosses Interesse, dass die Statusgesellschaften in der Schweiz ein attraktives steuerliches Umfeld vorfinden und nicht Betriebsteile ins Ausland verlagern oder gar ganz wegziehen. Auch das Wohlergehen der Eidgenossenschaft hängt von den Statusgesellschaften ab. Daher ist es folgerichtig, dass vertikale Ausgleichsmassnahmen geleistet werden und die Kantone die Mindereinnahmen infolge der USR III nicht alleine zu tragen haben.

Nicht einverstanden ist der Regierungsrat mit dem vorgeschlagenen Umfang der Ausgleichsmassnahmen. Im erläuternden Bericht wird auf Seite 42 f. ausgehend von der Opfersymmetrie von Bund und Kantonen ein Ausgleichsbetrag von 1 Milliarde Franken für die Kantone hergeleitet. Der Aspekt der Opfersymmetrie steht vorliegend aber nicht im Vordergrund. Massgebend ist das Verhältnis der Gewinnsteuereinnahmen von Statusgesellschaften für

Bund und Kantone, welches 60 zu 40 Prozent beträgt. Nimmt man nun die erwähnten 1 Milliarde Franken als Ausgangsbasis müssen bei diesem Verhältnis die Ausgleichsleistungen aus heutiger Sicht mindestens 1,2 Milliarden Franken betragen.

Bezüglich Art des Ausgleichs spricht sich der Regierungsrat für eine Kombination von «Ausgleichsmassnahme nach Einwohnerzahl» und «Erhöhung des Bundessteueranteils» aus. Geht man vom oben berechneten Ausgleichsvolumen von 1,2 Milliarden Franken aus, wäre die Hälfte, d.h. 600 Millionen Franken nach Einwohnerzahl unter den Kantonen zu verteilen. Für die andere Hälfte wäre der Bundessteueranteil dann noch um 2,1 Prozentpunkte auf 19,1 Prozent zu erhöhen. Bei diesem System müsste selbstverständlich ein Verfahren festgelegt werden, wie das Ausgleichsvolumen periodisch angepasst resp. neu festgelegt wird.

Die Baselbieter Regierung lehnt einen alternativen Verteilmechanismus ab, bei dem die Abstufung der Ausgleichszahlungen in Abhängigkeit der kantonalen Gewinnsteuerbelastung erfolgt. Steuerpolitische Entscheide der Kantone dürfen keinen Einfluss auf die Höhe der Ausgleichsbeträge haben. Ebenso lehnt die Regierung die abgestufte Einführung resp. die Erhöhung der Ausgleichsleistungen über vier Jahre ab. Die Handlungsfreiheit der Kantone muss ab Inkraftsetzung der USR III in vollem Umfang gewährleistet sein. Nur so können sie unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangslagen möglichst souverän die für sie erforderlichen und angemessenen Massnahmen zeitgerecht beschliessen.

Frage 5

Sind Sie einverstanden, dass der Ressourcenausgleich an die neuen steuerpolitischen Rahmenbedingungen angepasst wird? Befürworten Sie die im Bericht beschriebene Anpassung des Ressourcenausgleichs sowie den vorgeschlagenen Ergänzungsbeitrag für ressourcenschwache Kantone?

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft unterstützt die Anpassungen des Ressourcenausgleichs an die neuen steuerpolitischen Rahmenbedingungen. Mit der revidierten Besteuerung von Statusgesellschaften ergibt sich eine andere Ausgangslage beim Ressourcenausgleich. Der Regierungsrat erkennt daher die Notwendigkeit von Anpassungen, die allerdings möglichst wenig in die bestehende Systematik des nationalen Finanzausgleichs eingreifen sollten. Der Vorschlag des Bundesrats, neu sämtliche Gewinne juristischer Personen mit einem reduzierten Gewicht in der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage (ASG) zu berücksichtigen (erster Zeta-Faktor), wird unterstützt. Der Regierungsrat befürwortet auch die Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausschöpfbarkeit von Gewinnen innerhalb und ausserhalb der Lizenzbox mit einem zweiten Zeta-Faktor. Mit der Anwendung von zwei Zeta-

Faktoren kann bei der Berechnung des Ressourcenpotentials der unterschiedlichen Ausschöpfbarkeit der Gewinne juristischer Personen und der unterschiedlichen Mobilität des Gewinnsteuersubstrats Rechnung getragen werden.

In einem Punkt sind die vorgeschlagenen Anpassungen des Ressourcenausgleichs jedoch zu ergänzen: Die Aufdeckung der stillen Reserven resp. deren Folgen sind bei der Berechnung des Ressourcenpotentials zwingend zu berücksichtigen. Denn die Aufdeckung stiller Reserven bei Statuswechsel und bei Ein- und Austritt in die Lizenzbox ist in erster Linie ein kantonales Thema. Die damit verbundenen Abschreibungen haben entsprechende Auswirkungen auf die kantonale Bemessungsgrundlage für die Gewinnsteuer. Die auf kantonaler Ebene zur Besteuerung gelangenden Gewinne fallen daher tiefer aus als diejenigen auf Bundesebene. Für die Bestimmung des Ressourcenpotentials ist aber der steuerbare Gewinn für die direkte Bundessteuer massgebend. Um die korrekte kantonale Basis in die ASG einfliessen zu lassen, bedarf es folglich einer zusätzlichen Anpassung beim Ressourcenausgleich.

Der Einführung von temporären Ergänzungsbeiträgen für die ressourcenschwächsten Kantone steht die Baselbieter Regierung skeptisch gegenüber. Mit der bei der Beantwortung der Frage 4 vorgeschlagenen alternativen Methode zur Berechnung des vertikalen Ausgleichs (je hälftig nach Einwohnerzahl und Erhöhung des Bundessteueranteils) dürften sich die Ergänzungsbeiträge erübrigen. Der Regierungsrat würde die Einführung von Ergänzungsbeiträgen jedoch akzeptieren, wenn dadurch die politische Tragfähigkeit der USR III bedeutend erhöht werden kann.

Die Auswirkungen der USR III auf den Ressourcenausgleich sind mit sehr hohen Unsicherheiten und unklaren finanziellen Folgen für die Kantone verbunden. Der Regierungsrat regt daher eine vertiefte Analyse der Übergangsprobleme an. Es sind dabei Varianten und Kriterien zu prüfen, bei denen die Anpassung des Ressourcenausgleichs zu möglichst geringen Mehrbelastungen der Kantone führt. Zu denken ist dabei z.B. an die Errichtung eines Härtefallfonds, wie er vom Kanton Waadt vorgeschlagen wird.

Frage 6

Befürworten Sie das vom Bundesrat unterbreitete Konzept zur Gegenfinanzierung auf Bundesebene? Welche anderen Massnahmen zur Kompensation der Reformlasten schlagen Sie vor?

Der Regierungsrat ist mit den Grundsätzen der Gegenfinanzierung auf Bundesebene einverstanden. Da die vorgeschlagenen Massnahmen in der ausschliesslichen Zuständigkeit des Bundes liegen, äussert er sich nicht weiter dazu und beschränkt sich auf zwei Hinweise:

Ausgabenseitige Gegenfinanzierungsmassnahmen dürfen nicht zu einer Lastenabwälzung auf die Kantone führen und die Gegenfinanzierung sollte in erster Priorität ausgabenseitig realisiert und erst in zweiter Linie einnahmenseitig erfolgen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung der Anliegen des Kantons Basel-Landschaft.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Reber

Der Landschreiber:
Vetter

Liestal, 20. Januar 2015